

FVM-Jugendordnung

Präambel

In dem Bewusstsein,
dass das Fußballspiel den jungen Menschen besonders anspricht,
in der Überzeugung,
dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur
Mitverantwortung darstellt und
in der Absicht,
außerschulisch sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Fußball-Verband Mittelrhein folgende
Jugendordnung, die zusammen mit den Jugendordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes und
des Deutschen Fußball-Bundes so wie der Satzung des Fußball-Verbandes Mittelrhein Grundlage der Arbeit im
Jugendfußball ist.

§ 1

Ziele der Jugendarbeit

Die Jugend im Fußball-Verband Mittelrhein soll das Fußballspiel als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.
Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude
wecken und steigern.

Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Ihre Lebensphase
wird dadurch gekennzeichnet, dass sie ihnen angebotene Leitbilder und Normen weitgehend ungeprüft übernehmen. Art und
Inhalte der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftliche Verhalten junger Menschen und mit dem sportlichen Erleben sollen
junge Menschen lernen

nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen,

in ihren Jugendabteilungen, ihrem Verband und seinen Kreisen im Rahmen der Gesamtorganisation selbst
Verantwortung zu tragen,

Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, zu bewerten und zu gestalten,

Konflikte bewusst und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen, gemeinschaftlich zielorientiert zu handeln
und fähig und bereit zu sein, notwendige Kritik konstruktiv zu üben und sich der Kritik anderer zu stellen.

Das Ziel der Jugendarbeit ist also der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit bereite Jugendliche.

Jugendarbeit im Fußball-Verband wird getragen von Mitarbeitern, die satzungsgemäß gewählt oder durch zuständige
Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung muss durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig
vergrößert werden. Die positiven Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden müssen erkannt
und durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.

Die Jugend des Fußball-Verbandes Mittelrhein soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern,
Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffentlicher
Verantwortung auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 2

Organisation der Jugendarbeit

In der Jugend des Fußball-Verbandes Mittelrhein (FVM-Jugend) sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine des Fußball-Verbandes Mittelrhein sowie die im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst.

Alle in dieser Jugendordnung erwähnten Ehrenämter können sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen bekleidet werden.

§ 3

Organisation im Verein

1. Im Verein ist die Fußballjugend in der Fußballjugendabteilung zusammengefasst.
2. Die Organe der Vereinsfußballjugend sind der Vereinsfußballjugendtag und der Vereinsfußballjugendausschuss.
3. Ein Vereinsfußballjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Jugendtag des Fußballkreises durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Kreisjugendtag statt. Weitere ordentliche und außerordentliche Vereinsfußballjugendtage regelt die Vereinsjugendordnung. Der Vereinsfußball jugend tag setzt sich zusammen aus den Jugendlichen und allen Mitarbeitern der Fußballjugendabteilung. Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung bestimmen die Aufgaben des Vereinsfußballjugendtages.

Ein Vereinsfußballjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Jugendtag des Fußballkreises durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Kreisjugendtag statt. Weitere ordentliche und außerordentliche Vereinsfußballjugendtage regelt die Vereinsjugendordnung. Der Vereinsfußball jugend tag setzt sich zusammen aus den Jugendlichen und allen Mitarbeitern der Fußballjugendabteilung. Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung bestimmen die Aufgaben des Vereinsfußballjugendtages.
4. Zu den Mitarbeitern einer Jugendabteilung gehören neben dem Jugendausschuss alle Trainer und Betreuer sowie die Jugendsprecher und Mannschaftsführer und zusätzlich ein Elternvertreter je Mannschaft in den Altersklassen E-Junioren/Juniorinnen und jünger.
5. Die Zusammensetzung des Vereinsfußballjugendausschusses richtet sich nach Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung.

§ 4

Organisation im Kreis

1. In der Jugend der Fußballkreise des Fußball-Verbandes Mittelrhein sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine des Kreises sowie die in Verein und Kreis im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst.
2. Die Organe der Jugend des Fußballkreises sind der Kreisjugendtag, die Versammlung der Jugendleiter, der Kreisjugendausschuss und die Kreisjugendspruchkammer.
Darüber hinaus treffen sich mindestens einmal jährlich die Jugendvertreter der Vereine (Jugendsprecher, Mannschaftsführer A- und B-Junioren/Juniorinnen sowie die ausgebildeten Jungschiedsrichter, Gruppenhelfer und Jungtrainer).
Sie haben Vorschlagsrecht für die jugendlichen Delegierten des Kreises zum Verbandsjugendtag und Antragsrecht bei den Organen der Jugend des Fußballkreises.
3. Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreisjugendtage. Ein ordentlicher Kreisjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Jugendtag des Fußball-Verbandes Mittelrhein durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag statt. Er ist vom Kreisjugendausschuss einzuberufen. Ein außerordentlicher Kreisjugendtag ist vom Kreisjugendausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Fußballjugendabteilungen der Vereine des Kreises diesen Auftrag schriftlich stellen; er kann außerdem vom Kreisvorstand nach Zustimmung durch den Verbandsvorstand in dringenden Fällen einberufen werden.
4. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses, den Mitgliedern der Kreisjugendspruchkammer, den gewählten jugendlichen Delegierten zum Verbandsjugendtag und den Delegierten der Vereine, die von den Vereinsfußballjugendtagen zu wählen sind. Auf jede Fußballabteilung entfallen zwei Stimmen. Nehmen mehr als sechs Jugendmannschaften einer Abteilung am Spielbetrieb teil,

erhält diese Abteilung insgesamt drei Stimmen. Nehmen mehr als zehn Jugendmannschaften einer Abteilung am Spielbetrieb teil, erhält diese Abteilung insgesamt vier Stimmen. Spielgemeinschaftsmannschaften werden dem Verein zugerechnet, der die Federführung für diese Mannschaft hat. Darüber hinaus kann von jeder Fußballjugendabteilung eine Juniorin und ein Junior als Gast entsandt werden.

5. Der Kreisjugendtag hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) Richtlinien für die Jugendarbeit im Kreis und für die Tätigkeit des Kreisjugendausschusses zu geben,
 - b) den Haushaltsplan für den Jugendbereich des Kreises zu beraten und zu genehmigen,
 - c) Anträge zu Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,
 - d) über die Entlastung des Kreisjugendausschusses nach Entgegennahme des Berichtes zu beschließen.
 - e) den Kreisjugendausschuss und die Kreisjugendspruchkammer zu wählen,
 - f) die Delegierten zu den Verbandsjugendtagen des Fußball-Verbandes Mittelrhein und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes zu wählen,
 - g) aus dem Kreis der nach Absatz 7 bzw. § 6 Absatz 2 gewählten jugendlichen Ehrenamtler und anderer Jugendlicher eine B-Juniorin und einen A-Junior (in Ausnahmefällen auch zwei Juniorinnen oder zwei Junioren) als Jugendsprecher des Kreises und gleichzeitig als stimmberechtigte Delegierte zum Verbandsjugendtag des FVM zu wählen,
 - h) über Anträge, die zum Kreisjugendtag gestellt worden sind, zu beraten und zu beschließen.
6. Die Versammlung der Jugendleiter wird vom Kreisjugendausschuss einmal jährlich einberufen. Sie setzt sich zusammen aus dem Kreisjugendausschuss, dem Vorsitzenden der Kreisjugendspruchkammer und den Vorsitzenden der Vereinsfußballjugendausschüsse (Vereinsjugendleiter). Die Versammlung berät den Kreisjugendausschuss.
7. Der Kreisjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den Beauftragten für außersportliche Jugendarbeit (Kreisjugendwart) und für Mädchenfußball sowie je nach Größe des Kreises zwei bis acht weiteren Beisitzern.

Darüber hinaus sind in den Kreisjugendausschuss bis zu zwei Jugendliche oder junge Erwachsene (Vertreter der jungen Generation – VdjG) zu wählen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Jugendliche im Sinne der Jugendspielordnung des WFLV sind und deren Wiederwahl in dieser Funktion einmal möglich ist.
8. Der Kreisjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den Beauftragten für außersportliche Jugendarbeit. Der Kreisjugendausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsverteilung.

Der Kreisjugendausschuss hat die Aufgaben,

 - (a) die Jugend des Fußballkreises zu vertreten,
 - (b) den Jugendspielbetrieb des Fußballkreises zu leiten,
 - (c) den Jugendbereich des Fußballkreises zu verwalten,
 - (d) Bildungs- und Lehrgangsarbeiten durchzuführen und
 - (e) die Arbeit der Vereinsfußballjugendausschüsse zu koordinieren.

§ 5

Organisation im Fußball-Verband Mittelrhein

1. Die Organe der Jugend des Fußball-Verbandes Mittelrhein sind der Verbandsjugendtag, der Verbandsjugendausschuss, der Verbandsjugendbeirat und die Verbandsjugendspruchkammer. Darüber hinaus gibt es die Versammlung der jugendlichen Delegierten. Sie tagt mindestens einmal jährlich, wählt aus ihrer Mitte ihre beiden Sprecher als Mitglieder des Verbandsjugendbeirates und berät den Verbandsjugendausschuss.
2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Ein ordentlicher Verbandsjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Jugendtag des WFLV durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem WFLV-Jugendtag statt. Er ist vom Verbandsjugendausschuss einzuberufen. Außerordentliche Verbandsjugendtage können vom Verbandsjugendausschuss nach Anhörung des Verbandsjugendbeirates und Zustimmung des Verbandsvorstandes in dringenden Fällen jederzeit einberufen werden.
3. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus den
 - a) Mitgliedern des Verbandsjugendbeirates (21)
 - b) jugendlichen Delegierten der Kreise (18)

c) übrigen Delegierten der Kreise (61).

Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt demnach 100.

Die Zahl der auf die einzelnen Kreise entfallenden übrigen Delegierten wird entsprechend der Zahl der jugendlichen Mitglieder der Kreise am 31.12. des Jahres, das dem Verbandsjugendtag vorausgeht, ermittelt.

4. Der Verbandstag des Fußball-Verbandes Mittelrhein als oberstes Organ des Landesverbandes überträgt auf den Verbandsjugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben.
 - a) Richtlinien für die Jugendarbeit und für Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses zu geben,
 - b) den Haushaltsplan für den Jugendbereich zu beraten und zu genehmigen,
 - c) Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,
 - d) über die Entlastung des Verbandsjugendausschusses nach Entgegennahme des Berichtes zu beschließen,
 - e) den Verbandsjugendausschuss, den Schulfußball- und den Mädchenfußballausschuss sowie die Verbandsjugendspruchkammer zu wählen,
 - f) über Anträge, die zum Verbandsjugendtag gestellt worden sind, zu beraten und zu beschließen.

5. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses, dem Vorsitzenden des Mädchenfußballausschusses, dem Beauftragten für außersportliche Jugendarbeit und Ausbildung (Verbandsjugendwart) und drei weiteren Beisitzern.

Darüber hinaus sind bis zu zwei Jugendliche oder junge Erwachsene (Vertreter der jungen Generation) zu wählen, die zum Zeitpunkt ihrer ersten Wahl unter 21 Jahre alt sein müssen und deren Wiederwahl in dieser Funktion einmal möglich ist.

Er wählt aus seinen Mitgliedern den Stellvertreter des Vorsitzenden und gibt sich eine eigene Geschäftsverteilung.

Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgaben,

 - a) die Jugend des Fußball-Verband Mittelrhein zu vertreten,
 - b) den Jugendbereich des Fußball-Verbandes Mittelrhein zu verwalten,
 - c) Bildungs- und Lehrgangsarbeit durchzuführen,
 - d) den Jugendspielbetrieb des Fußball-Verbandes Mittelrhein zu leiten,
 - e) die Arbeit der Kreisjugendausschüsse zu koordinieren.

6. Der Schulfußballausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

7. Der Mädchenfußballausschuss besteht aus der Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Außerdem gehört dem Mädchenfußballausschuss als kooptiertes Mitglied eine Vertreterin des Frauensportausschusses an.

8. Der Verbandsjugendausschuss ist vorgesetzte Verwaltungsstelle der Kreisjugendausschüsse.

9. Der Verbandsjugendbeirat wird vom Verbandsjugendausschuss mindestens zweimal jährlich einberufen. Er besteht aus dem Verbandsjugendausschuss, dem Vorsitzenden der Verbandsjugendspruchkammer, den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse und den beiden Sprechern der jungen Generation. Ist ein Mitglied verhindert, so kann es sich durch ein anderes Mitglied des von ihm vertretenen Ausschusses vertreten lassen. Dieser Vertreter hat im Verbandsjugendbeirat Sitz und Stimme. Der Verbandsjugendbeirat berät den Verbandsjugendausschuss und genehmigt in den Jahren, in denen kein Verbandsjugendtag stattfindet, den Haushaltsplan für den Jugendbereich des Fußball-Verbandes Mittelrhein.

§ 6

Jugendrechtsorgane

1. Jugendrechtsorgane sind die Kreisjugendspruchkammern und die Verbandsjugendspruchkammer. Soweit keine Sonderregelung erfolgt, richtet sich das Verfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung/WFLV.
2. Die Jugendspruchkammern bestehen aus dem Vorsitzenden und sieben Beisitzern. Zwei der Beisitzer müssen Jugendliche sein. Die altersgemäße Voraussetzung dieser Beisitzer und die Amtszeit entsprechen den Regelungen in § 4 (7) bzw. § 5 (5). Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf dem Verbandsjugendtag, die Vorsitzenden und die Beisitzer der Kreisjugendspruchkammern auf den Kreisjugendtagen gewählt. Die Mitglieder der Spruchkammern wählen aus dem Kreis der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Spruchkammern entscheiden in der Regel mit fünf Mitgliedern. In Verfahren gegen Jugendliche als Beschuldigte muss stets ein jugendlicher Beisitzer mitwirken. Die Beteiligung der Beisitzer an den Verfahren regelt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, im Rahmen eines Geschäftsplanes.
3. Bei ordnungsgemäßer Einberufung durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter ist eine Kammer bereits in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschluss fähig. Das gilt auch, falls beide jugendliche Beisitzer gleichzeitig verhindert sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Scheidet ein Mitglied der Verbandsjugendspruchkammer während der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses die kommissarische Berufung eines Ersatzmitgliedes vornehmen. Diese Berufung bedarf der Einwilligung des Jugendbeirates. Scheidet ein Mitglied einer Kreisjugendspruchkammer während der Wahlperiode aus, so kann der Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses die kommissarische Berufung eines Ersatzmitgliedes vornehmen.
5. Die Mitglieder der Kreisjugendspruchkammern dürfen mit Ausnahme der Tätigkeit in der Versammlung der Jugendleiter kein anderes Amt im Kreis, die Mitglieder der Verbandsjugendspruchkammer dürfen mit Ausnahme der Zugehörigkeit des Vorsitzenden im Verbandsjugendbeirat kein weiteres Amt auf Verbandesebene wahrnehmen und nicht zugleich Mitglied einer Kreisjugendspruchkammer sein.
6. Die Kreisjugendspruchkammern sind zuständig für alle Rechtsangelegenheiten aus Anlass des Jugendspielverkehrs auf Kreisebene. Unberührt bleiben die durch die Rechts- und Verfahrensordnung/WFLV begründeten Sonderzuständigkeiten.
7. Die Verbandsjugendspruchkammer ist in erster Instanz zuständig für alle Rechtsangelegenheiten aus Anlass des Jugendspielverkehrs auf Verbandsebene. Sie ist in 2. Instanz zuständig für die Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Kreisjugendspruchkammern. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
8. Die Einspruchsgebühren betragen für Verfahren vor der Kreisjugendspruchkammer 15,- Euro, vor der Verbandsjugendspruchkammer 30,- Euro.
Die Berufungsgebühren betragen für Verfahren vor der Verbandsjugendspruchkammer 30,- Euro.
Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

1. Der Verbandsjugendtag kann mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Änderungen der Jugendordnung beschließen. Anträge auf Änderungen können durch den Verbandsjugendausschuss oder einen Kreisjugendtag gestellt werden.
2. Der Jugendbeirat kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Bestimmungen der Jugendordnung aufheben oder ändern, wenn dies im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist. Der Beschluss ist durch den nächsten Jugendtag zu bestätigen. Geschieht dies nicht, tritt der Beschluss des Jugendbeirates mit der Entscheidung des Jugendtages außer Kraft.

3. Ausgenommen von dieser Regelung ist § 5 Absatz 4, zu dessen Änderung es eines Beschlusses des Vorstandstages des FVM bedarf.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen des Fußball-Verbandes Mittelrhein, die Satzung und die Ordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leicht athletikverbandes und die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes entsprechend.